

**Allgemeine Vertragsbestimmungen  
(AVB) für die Aufnahme im  
Kinder- und Teenyklub "Weiße Rose"  
in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 12.05.92**

1. Begriff und Auftrag

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 25.06.1991 die Einrichtung des Kinder- und Teenyklubs "Weiße Rose" beschlossen. Die Einrichtung nimmt ihre Arbeit in den Räumen des ehemaligen Kinder- und Teenytreffs "Weiße Rose", dem Bauspielplatz Weststadt und in Räumen des Gemeinschaftshauses Weststadt auf.

Träger dieser Einrichtung ist die Stadt Braunschweig. Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung ist die Konzeption "Modellprojekt Kinder- und Teenyklub-Arbeit Weststadt".

2. Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kinder- und Teenyklubs von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise des Kinder- und Teenyklubs sind Hospitationen nach Absprache mit dem Leiter/der Leiterin erwünscht.

Die Mitarbeit der Eltern wird durch die Möglichkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit und durch die Bildung eines Elternbeirates gefördert.

3. Aufnahme in den Kinder- und Teenyklub "Weiße Rose"

Im Kinder- und Teenyklub (KTK) werden Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren aus dem Einzugsbereich Weststadt aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Bei der Aufnahme werden Kinder alleinstehender berufstätiger Erziehungsberechtigter bevorzugt, sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen.

Die Inanspruchnahme des Programmangebots des Kinder- und Teenyklubs ist als Vollzeit- und als Teilzeitangebot mit - nach Absprache - flexiblen Einstiegen möglich.

Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 10 Kinder- und Teenyklub-AVB) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft werden.

Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse im KTK es zulassen.

Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes in den Kinder- und Teenyklub "Weiße Rose"

- a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag
- b) den ausgefüllten und ärztlich bescheinigten Gesundheitsbogen
- c) den Impfpapier

vorlegen.

#### 4. Entgelte

Für den Besuch des Kinder- und Teenyklubs werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Regelentgelte und das Essensgeld des Tarifs nach pflichtgemäßen Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

Die Stadt wird das Entgelt durch Abschluß einer Sondervereinbarung ermäßigen, wenn Geschwister den KTK oder Kindertagesstätten besuchen oder dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

#### 5. Zahlung des Entgelts

Das für den Besuch des Kinder- und Teenyklubs zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsabschluß fällig.

Das Entgelt ist jeweils monatlich im voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung kann auch bargeldlos erfolgen. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch des KTK ausgeschlossen werden.

Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten des KTK oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.

#### 6. Öffnungszeiten

Der KTK ist montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

#### 7. Schließung des Kinder- und Teenyklubs

Der KTK wird in der Regel in den Sommerferien für die Dauer von drei Wochen geschlossen. Der Schließungstermin wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

Wird der Kinder- und Teenyklub auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung oder auf Schadensersatz.

#### 8. Mahlzeiten

Kinder, die ganztags betreut werden, nehmen gemeinsam ein warmes Mittagessen ein.

#### 9. Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist der Leiter/die Leiterin des Kinder- und Teenyklubs unverzüglich zu verständigen.

## 10. Infektionskrankheiten

Bei Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Lausbefall usw.) - auch im häuslichen Bereich - muß die Leitung des Kinder- und Teenyklubs unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen den Kinder- und Teenyklub nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit den Kinder- und Teenyklub wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

## 11. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Kinder- und Teenyklubs beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Grundstück des KTK und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum KTK obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei dem Leiter/der Leiterin abgeben haben. Das gilt auch für den Weg des Kindes vom und zum KTK, wenn es an Aktivitäten und Programmangeboten im Stadtteil teilnimmt. Das gleiche gilt, wenn ein Kind den Kinder- und Teenyklub vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit verlassen soll.

Für Schadensfälle während des Aufenthaltes und auf dem Weg vom und zum Kinder- und Teenyklub besteht ein Deckungsschutz des Kommunalen Schadensausgleichs. Evtl. Schadensfälle sind über das Jugendamt dem Rechtsamt anzugeben. Die dafür benötigten Vordrucke können im Kinder- und Teenyklub angefordert werden.

## 12. Mitteilungen an den Kinder- und Teenyklub

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muß jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse dem Leiter/der Leiterin des Kinder- und Teenyklubs unverzüglich mitgeteilt werden.

Schadensfälle sind innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt Braunschweig nicht.

## 13. Abmeldung, Kündigung

Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch des Kinder- und Teenyklubs abgemeldet werden. Die Stadt kann den Angebotsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

## 14. Haftungsausschluß

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kinder- und Teenyklub mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

15. Änderung dieser Bestimmungen und Teilnichtigkeit

Die Stadt kann diese Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchrechts wird die Stadt den Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

16. Nebenabreden

Nebenabreden von diesen Bestimmungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

17. Inkrafttreten

Die Kinder- und Teenyklub-AVB treten am 01.05.1992 in Kraft.

Steffens  
Oberbürgermeister

Dr. Bräcklein  
Oberstadtdirektor